



Lesefassung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen

(gültig ab 19.07.2018 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 23-2018 vom 04.07.2018)

mit Einarbeitung der

1. Änderung der Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen

(gültig ab 21.03.2019 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 07-2019 vom 27.02.2019)

2. Änderung der Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen

(gültig ab 05.03.2020 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 17-2020 vom 19.02.2020)

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I S. 266), in der derzeit gültigen Fassung, verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 23-2018 der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Juli 2018 und Beschluss 07-2019 der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 2019 und mit Beschluss 017/2020 der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Februar 2020:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen

§ 2 Nebenbestimmungen

§ 3 Arbeitnehmerschutz

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- oder Feiertage geöffnet sein:

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG in den nachfolgend beschriebenen Gebieten der Stadt Lübbenau/Spreewald



- a) am zweiten Sonntag vor Ostern aus Anlass der Ostereiermesse
im Gebiet:
Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse,
Dammstraße, Schlossbezirk
- b) am Sonntag während des Spreewald- und Schützenfestes im Juli
im Gebiet:
Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße,
Apothekengasse, Dammstraße, Schlossbezirk
- c) am ersten Adventssonntag aus Anlass der „Spreewaldweihnacht“
im Gebiet:
Dammstraße
- d) am zweiten Adventssonntag aus Anlass der „Spreewaldweihnacht“
im Gebiet:
Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße,
Apothekengasse, Dammstraße, Schlossbezirk
- e) am dritten Adventssonntag aus Anlass des Lübbenauer Weihnachtsmarktes
im Gebiet:
Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße,
Apothekengasse, Schlossbezirk, Spreestraße
2. aus Anlass von regionalen Ereignissen nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG in dem nachfolgend
beschriebenen Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald
- a) der Sonntag am Wochenende des festgesetzten Ostermarktes
im Gebiet:
Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Apothekengasse,
Dammstraße, Schlossbezirk.

§ 2 Nebenbestimmungen

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach dieser Verordnung ist nur aus Anlass von besonderen Ereignissen möglich. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag erfolgen.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.



§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLöG.
- (2) Eine Öffnung an anderen als in dieser Verordnung genannten Sonn- oder Feiertage im Jahr stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgLöG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Abs. 2 BbgLöG).
Eine Öffnung an Sonn- oder Feiertage nach § 5 Abs. 4 BbgLöG bleibt davon unberührt.
- (3) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde richtet sich nach der Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382) Abschnitt III Nr. 8, in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung und die 2. Änderung der Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen vom 29.06.2016 mit Beschluss 028-2016 und die 1. Änderung der Verordnung mit Beschluss 07-2019 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.03.2020

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

